

752.041

## **Bestattungsgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.01.2016\* die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen.

\*Satzungsänderungen:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Tätigkeit der Verwaltung, für die Benutzung der Einrichtungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen, die mit dem Bestattungswesen zusammenhängen, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Außerdem werden Kostenersätze für Grabumrandungen erhoben.

Kinderbestattungen sind grundsätzlich gebührenfrei.

## **§ 2 Gebührenschildner und Kostenersatzpflichtiger**

Gebührenschildner sind die Antragsteller, die Erben der Verstorbenen oder die zum Tragen der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kostenersätze für Grabumrandungen.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Kostenersätze**

1. Die Gebührenschild entsteht
  - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
  - 1.3 bei Grabberechtigungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
2. Der Kostenersatzanspruch für Grabumrandungen (§ 7) entsteht nach Abschluss der Arbeiten.
3. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner, die übrigen Gebühren und Kostenersätze einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

## **§ 4 Verwaltungsgebühren**

1. Die Gebühren betragen
  - 1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales 25,- €
  - 1.2 für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof für 2 Jahre 25,- €
  - 1.3 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen auf Antrag der Hinterbliebenen, soweit keine gerichtliche Anordnung vorliegt 25,- €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebühren-Satzung - vom 24.10.2006, geändert mit GR-Beschluss vom 03.11.2009 (mit Wirkung zum 13.11.2009) entsprechend Anwendung.

**§ 5**  
**Benutzungsgebühren (Totengräbergebühren)**

1. Erdbestattungen (mit Trauerfeier)	
1.1 Reihengrab nach Vollendung des 6. Lebensjahres	730,- €
1.2 Wahlgrab einstellig für Belegungen übereinander	
1.2.1 unteres Grab	860,- €
1.2.2 oberes Grab Waldfriedhof	730,- €
1.2.3 oberes Grab Alter Friedhof	860,- €
1.3 Wahlgrab zweistellig für Belegungen nebeneinander	
1.3.1 erste Grabstelle	730,- €
1.3.2 zweite Grabstelle	730,- €
2. Urnenbeisetzungen	
2.1 mit Trauerfeierlichkeit	250,- €
2.2 ohne Trauerfeierlichkeit / sonstige Bestattungen	150,- €
3. Trauerfeier (ohne Bestattung in Ehningen)	103,- €
4. Umbettung von Leichen und Totengebeinen	
4.1 pro Arbeitskraftstunde	Abrechnung
4.2 Bagger ohne Bedienung pro Stunde	nach
4.3 Unimog pro Stunde	Aufwand
4. Zuschlag für Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertage (nur Erdbestattungen)	245,- €
6. Benutzung der Aussegnungshalle und Einrichtungen auf dem Waldfriedhof	
6.1 Leichenzelle	80,- €
6.2 Sezierraum	80,- €
6.3 Aussegnungshalle	200,- €

**§ 6**  
**Grabberechtigungsgebühren und Pflegekosten**

1. Reihengrab	
1.1 nach Vollendung des 6. Lebensjahres	1070,- €
2. Wahlgrab	
2.1 einstellig für zwei Belegungen übereinander	2560,- €
2.2 zweistellig für zwei Belegungen nebeneinander	3410,- €
2.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Kalenderjahr	
2.3.1 für einstellige Gräber für 2 Belegungen übereinander	70,- €
2.3.2 für zweistellige Gräber für 2 Belegungen nebeneinander	85,- €
3. Rasengräber	
a) Berechtigungsgebühren	
3.1 Rasen-Reihengrab	1410,- €
3.2 Rasen-Wahlgrab	2700,- €

b) Pflegekosten	
3.3 Rasen-Reihengräber, Gesamtpreis für 25 Jahre Ruhezeit	2500,- €
3.4 Rasen-Wahlgräber, Gesamtpreis für 30 Jahre Nutzungszeit	
3.4.1 Erstbelegung	3000,- €
3.4.2 Zweitbelegung Erdbestattung (Nacharbeiten)	638,- €
3.4.3 Verlängerung der Nutzungszeit je angefangenes Jahr	74,- €
3.5 Urnenbeisetzung in Rasen-Reihen oder Rasen-Wahlgrab (Nacharbeiten)	61,- €
4. Urnengrab	
4.1 Urneneinzelgrab	
4.1.1 Urneneinzelgrab einzelne Grabstätte	130,- €
4.1.2 Urneneinzelgrab in Urnengemeinschaftsanlage incl. Namensschild und Pflege 15 Jahre	1900,- €
4.2 Urnenwahlgrab	
4.2.1 Urnenwahlgrab	1160,- €
4.2.2 Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsanlage incl. Stein und Pflege 30 Jahre	
- Erstbelegung	8000,- €
- Zweitbelegung (Nacharbeiten)	350,- €
4.2.3 Verlängerung Nutzungsrecht je angefangenes Kalenderjahr	36,- €
4.3 anonyme Bestattung	360,- €
4.4 Baumgräber	510,- €
gilt pro Bestattung – auch bei Doppelbelegung incl. Namensschild	

## § 7

### Kosten für Grabumrandungen

Bei Verwendung von Bodenplatten als Grabumrandungen werden folgende Kostenersätze erhoben (die Kosten beinhalten die Erstanlage, Erhaltung und Instandsetzung der Grabumrandung):

1. Reihengrab nach Vollendung des 6. Lebensjahres	445,- €
2. Wahlgrab einsteilig	480,- €
3. Wahlgrab zweisteilig	685,- €
4. Urneneinzelgrab (ausgenommen 4.1.2)	115,- €
5. Urnenwahlgrab (ausgenommen 4.2.2, 4.3 und 4.4)	350,- €

## § 8

### Kosten für Grabmalumrandungen bei Rasengräbern

1. Rasen-Reihengrab	350,- €
2. Rasen-Wahlgrab	380,- €

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.